

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Besondere Bestimmungen / Veranstaltungen
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenmaßstab
- § 7 Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 8 Besondere Bestimmungen zur Gebührenpflicht
- § 9 Inkrafttreten

Anlage zur Sportstättengebührensatzung

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) sowie §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-070/2024 in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 folgende Sportstättengebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten der Stadt, die als öffentliche Einrichtung durch die Stadt betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turn- und Sporthallen, Kraft- und Gymnastikräume, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleideobjekte, Geräteräume, usw.), Hallen- und Freibäder sowie die Sauna im Stadtbad.

Diese Satzung gilt nicht für die Objekte der Eissport und Freizeit GmbH. Auch Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften, Institutionen etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Satzung ausgenommen.

- (2) Die Stadt Chemnitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen.
- (3) Schulen im Sinne dieser Satzung sind Schulen in Chemnitz in kommunaler oder freier Trägerschaft, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Es werden Gebühren nach folgenden Kriterien erhoben:

Gebührentarif Punkt I: Gebühren für die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder und deren Einrichtungen, wie z. B. Sauna, Nichtschwimmerbecken

Gebührentarif Punkt II: Gebühren für die sonstige Nutzung der Sportstätten und Bäder durch folgende Nutzer

a) Nutzergruppe A:

- Sportvereinigungen, die nicht dem Stadtsportbund angehören
- Profisport in Form von Kapitalgesellschaften im Sportbereich
- Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen
- private Dritte
- alle sonstigen Nutzer, die nicht unter die Nutzergruppen B und C fallen

- b) Nutzergruppe B:
- Sportvereinigungen, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören (Mitglieder)
 - Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz
 - Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V.
 - Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland e. V./Siegmar)
 - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
- c) Nutzergruppe C:
- wie Nutzergruppe B, jedoch, welche die Sportstätten für erwerbswirtschaftliche Zwecke nutzen (wie Gesundheits- und Rehabilitationssport, Angebote Physiotherapien, Angebote auf Grundlage ärztlicher Verordnungen, kommerzielle Schwimmlernangebote)

- (2) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt I, entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der Sportstätte.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt II entsteht mit der Erteilung des Nutzungs-/Änderungsbescheides sowie mit dem damit im Zusammenhang stehenden Gebührenbescheid. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeordneten Nutzungszeitraum.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif Punkt I und Punkt II besteht auch dann, wenn ein Nutzer (unabhängig von der Nutzergruppe) von seinem Nutzungsrecht tatsächlich nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührensschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat und Adressat des Nutzungs-/Änderungsbescheides ist.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 4

Besondere Bestimmungen / Veranstaltungen

- (1) Die Benutzung der Sportstätten durch den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. im Rahmen der Standortsicherung für die Bundesstützpunkte ist gebührenfrei und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

- (2) Bei Sonderveranstaltungen, die nicht zum Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und -verbände gehören (beispielsweise Großsportveranstaltungen/Events) sowie sonstige Veranstaltungen, erfolgt die Entgeltfestsetzung in gesonderten Verträgen (einschließlich Saisonverträgen).
- (3) Die Abrechnung von besonderen Kosten in Sportstätten, die mit der Objektnutzung im Zusammenhang stehen, erfolgt nach gesonderter Vereinbarung (unter anderem Imbissstände, Sonderreinigungen).
- (4) Die Nutzung von Nebenflächen und Räumen in Schulsportstätten und Schulgebäuden erfolgt auf der Grundlage der „Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden der Stadt Chemnitz“.
- (5) Die Nutzung der Sportstätten durch freie Schulträger, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, wird in Höhe der anfallenden Gebühren durch die Stadt Chemnitz bezuschusst.
- (6) Die Nutzung der Sportstätten für Projekte der Stadt Chemnitz/Gesundheitsamt im Rahmen der Gesundheitsförderung und -prävention kann gebührenfrei erfolgen und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.
- (7) Separate Vereinbarungen zur Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements Chemnitzer Bürgerinnen und Bürger können abgeschlossen werden. In diesem Kontext gelten die ermäßigten Gebühren gemäß Gebührentarif Punkt I.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, welcher als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden nur Teilbereiche einer Sportstätte zur Benutzung bereitgestellt, dann werden dafür lediglich die anteiligen Sportstättenbenutzungsgebühren erhoben, sofern die betreffende Sportstätte in Teilabschnitte (Hallenfelder oder Schwimmbahnen) trennbar ist.
- (3) Für die öffentliche Nutzung der Bäder werden Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes erhoben.
- (4) Sportvereine, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören, Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz, Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V. sowie Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland e. V./Siegmar) und die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft zahlen Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe B, des Gebührentarifes.

Die Gebühr wird des Weiteren prozentual um den Anteil Kinder und Jugendlicher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie der Behindertensportler im Verein/Verband auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. für das laufende Jahr reduziert.

- (5) Für die Benutzung der Sportstätten durch Schulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz sowie freier Träger in Chemnitz, welche einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, werden Gebühren nach Punkt II Nutzergruppe A des Gebührentarifes erhoben. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung.
- (6) Für die Benutzung der Sportstätten durch Nutzer, die nicht unter Absatz (4) oder (5) fallen, werden Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe A, des Gebührentarifes erhoben.
- (7) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Träger/Vereine, die sportliche Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchführen, den in § 2 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Nutzern bei der Gebührenberechnung gleichgestellt werden.

Eine Gebührengleichstellung mit den in § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe b) bezeichneten Nutzern kann beschieden werden, wenn

- Träger der Jugendhilfe sowie Kindertagespflegepersonen für Kinder- und Jugendprojekte mit sportlichem Charakter im Freizeitbereich, die auf Grundlage der §§ 11 bis 16 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Sportprojekte im Rahmen der Jugendarbeit, der Förderung der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie) und des § 22 ff. SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) durch das Jugendamt eine entsprechende Förderung erhalten,
- Einrichtungen, die auf Grundlage des § 26 SGB IX und/oder des § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen Leistungen für Behinderte oder von Behinderung und Sucht bedrohter Menschen erbringen.

Bei der Beantragung hat der Träger der Jugendhilfe/Verein eine Befürwortung durch das Jugendamt oder das Sozialamt der Stadt Chemnitz zur Gleichstellung beizufügen und den Nachweis zu erbringen, dass die sportlichen Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchgeführt werden.

Im Falle einer Gleichstellung wird keine weitere Gebührenermäßigung auf Grund des prozentualen Anteils Kinder und Jugendlicher sowie für Behindertensportler gewährt.

- (8) Die Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe c) zahlt 50 % des Gebührentarifs der Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe a).
- (9) Mit Unternehmen, Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, können in Bezug auf den Gebührentarif Punkt I dieser Satzung abweichende Sonderregelungen für die Nutzung der Sportstätten und Bäder bzw. die Teilnahme an Kursen durch ihre Beschäftigten getroffen werden, wenn die Unternehmen bzw. Institutionen dafür zentrale Projekte im Rahmen der Primärprävention durchführen und finanzieren.
- (10) Alle Nutzungstarife beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr für die öffentliche Nutzung der Bäder ist die Nutzungsdauer sowie die Größe und Beschaffenheit des einzelnen Bades. Gebührenmaßstab für die Nutzung der Sportstätten und Bäder außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit ist die Nutzergruppe, die Nutzungsdauer, die Beschaffenheit der Sportstätte und die Größe der in Anspruch genommenen Fläche.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Für Mehrfach- und Geldwertkarten sowie für Saisonkarten in den Bädern werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.

Im Falle der Nutzung der Freibäder durch Vereine und Schulen kann auf Grundlage der geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung eine nachträgliche Rechnungslegung erfolgen.

- (2) Die Fälligkeit der Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes wird in den Gebührenbescheiden ausgewiesen.
- (3) Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes ist der Stadt Chemnitz durch die Nutzer ein SEPA-Mandat für den Einzug zu erteilen.

§ 8 Besondere Bestimmungen zur Gebührenpflicht

- (1) Für die Bäder (Gebührentarif Punkt I) sind im Rahmen der öffentlichen Nutzung nach Einzelfallprüfung abweichende Entscheidungen einschließlich der Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren möglich, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, vorliegen.

Als besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, die zum Anspruch einer Rückerstattung führen, gelten insbesondere:

- a) Erkrankung des Inhabers Mehrfach- oder Geldwertkarten, wenn nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung das weitere Nutzen ausgeschlossen ist
- b) Wohnortwechsel bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises
- c) sonstige triftige Gründe nach Einzelfallprüfung

Nicht genutzte Mehrfachkarten werden bei o. g. Gründen gemäß § 8, Abs. 4 anteilmäßig rückerstattet.

Die Rückerstattung ist unverzüglich schriftlich unter Beilage des Kassenbons und der erworbenen Mehrfach- oder Geldwertkarten bei der Stadt Chemnitz/Sportamt zu beantragen.

Wenn in der Folge von technischen Störungen oder Einschränkungen, einzelne Einrichtungen des jeweiligen Hallen- oder Freibades, die zur Nutzung durch den Besucher vorgesehen sind, nicht genutzt werden können, kann durch die Stadt Chemnitz eine Minderung des Eintrittspreises der Tageskarte um 20 % des jeweils gültigen Tarifes erfolgen. Ein rückwirkender Anspruch auf diese Preisminderung besteht nicht.

- (2) Bei Wegfall des Grundes für eine gewährte Gebührenermäßigung erlischt der Anspruch auf ermäßigten Eintritt. Inhaber von noch nicht vollständig in Anspruch genommenen Mehrfachkarten können in diesem Fall gegen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich (Nachzahlung) in Vollzahlertarif umwandeln lassen.

Mehrfach- und Geldwertkarten sind grundsätzlich drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem diese erworben wurde, gültig. Bei künftigen Tarifänderungen sind entsprechende Nachzahlungen zu entrichten bzw. werden Rückerstattungen gewährt.

- (3) Im Übrigen (Gebührentarif Punkt II) wird der bereits erlassene Gebührenbescheid dann geändert, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe im Sinne des § 11 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten (Sportstättensatzung) vorliegen.
- (4) Rückerstattet wird immer nur der Betrag, der nach Gebührentarif entrichtet und für den noch keine Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (5) Die Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren entfällt
 - wenn beantragte Nutzungszeiten nicht rechtzeitig (mind. 1 Woche) und/oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden (§ 11, Abs. 4 Sportstättensatzung)
 - bei Verstößen gegen die Sportstättensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung,
 - bei Verstößen gegen die objektspezifischen Ordnungen (z. B. Haus-, Bade- und Saunaordnungen),
 - wenn ein Hausverbot ausgesprochen wurde.
- (6) Störungen an Kassensystemen entbinden den Nutzer nicht von der Gebührenpflicht. In diesen Ausnahmefällen können nur Einzelkarten zum Normaltarif* (keine Mehrfachkarten, keine Saisonkarten, keine Geldwertkarten, keine Verleihartikel) erworben werden, deren Gebühren über eine Registrierkasse kassiert werden
**Erläuterung Normaltarif: Einzelkarte als Vollzahler, Einzelkarte ermäßigt, Familienkarte, Chemnitz-Pass*
- (7) Bei besonderen Anlässen (wie z. B. Tag der offenen Tür), bei Veranstaltungen und Badfesten oder für besondere punktuelle Angebote kann je nach personellem und organisatorischem Aufwand von den Gebühren abgewichen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Tarifstelle 1.2 (Freibäder) des Gebührentarifs Punkt I, der Regelungen des § 5 Abs. 4 – 8, des Gebührentarifs Punkt II des § 2 Abs. 1 sowie der Tarifstellen 1 – 4 des Gebührentarifs Punkt II (Sonstige Nutzung der Sportstätten und Bäder) am 1. Juni 2024 in Kraft.

Die Tarifstelle 1.2 (Freibäder) des Gebührentarifs Punkt I tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Regelungen des § 5 Abs. 4 – 8, der Gebührentarif Punkt II des § 2 Abs. 1 und die Tarifstellen 1 - 4 des Gebührentarifs Punkt II (Sonstige Nutzung der Sportstätten und Bäder) treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

- (2) Die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättengebührensatzung) vom 1. Januar 2021 tritt mit Ausnahme der Tarifstelle 1.2 des Gebührentarifs Punkt I, der Regelungen des § 5 Abs. 4 – 9, des Gebührentarifs Punkt II des § 2 Abs. 1 und der Tarifstellen 1- 4 des Gebührentarifs Punkt II mit Ablauf des 31. Mai 2024 außer Kraft.

Die Tarifstelle 1.2 (Freibäder) des Gebührentarifs Punkt I tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Regelungen des § 5 Abs. 4 – 9, der Gebührentarif Punkt II des § 2 Abs. 1 und die Tarifstellen 1 – 4 des Gebührentarifs Punkt II treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Chemnitz,

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sportstätten
(Sportstättengebührensatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	26.06.96	16.07.96	24.07.96	08.08.96	Nr. 30/96
1. Änderung	11.12.96	11.12.96	20.12.96	21.12.96	Nr. 51/96
2. Änderung	08.04.98	17.04.98	29.04.98	03.09.98	Nr. 17/98
3. Änderung Berichtig.	29.04.98	29.04.98	06.05.98 13.05.98	01.05.98	Nr. 18/98 Nr. 19/98
Satzung	04.11.98	09.11.98	17.11.98	18.11.98	Nr. 46/98
1. Änderung	09.02.00	14.02.00	23.02.00	24.02.00	Nr. 08/00
Satzung	01.11.00	09.11.00	15.11.00	16.11.00	Nr. 46/00
1. Änderung	02.04.03	08.04.03	16.04.03	01.05.03	Nr. 15/03
Satzung	17.12.03	19.12.03	24.12.03	01.01.04	Nr. 51/03
Satzung	09.02.11	14.02.11	02.03.11	01.03.11/ 22.08.11	Nr. 09/11
1. Änderung	05.10.11	17.10.11	26.10.11	01.11.11	Nr. 43/11
2. Änderung	09.11.11	17.11.11	07.12.11	28.11.11	Nr. 49/11
Satzung	25.11.20	03.12.20	11.12.20	01.01.21	Nr. 50/20
Satzung	15.05.24	21.05.24	31.05.24	01.06.24/ 01.01.25	Nr. 22/24

Anlage zur Sportstättengebührensatzung

Gebührentarif (zu § 5 Abs. 1 der Sportstättengebührensatzung)

Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz genannten Objekte/Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentarif Punkt I

Öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder und deren Einrichtungen

siehe § 5 Absatz 3 i. V. m. § 2, Abs. 1 Tarifstelle 1.1 und Tarifstelle 1.2.

Tarifstelle 1. Bäder

Freier Eintritt wird gewährt für:

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, ausgenommen sind Baby-Kurse und sonstige Angebote, die speziell für diese Altersgruppe ausgerichtet sind
- eine Begleitperson von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B bzw. in Anlehnung an §§ 228 und 229 SGB IX.
Hinweis:
Die Begleitperson muss das 9. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sein, durch ihre persönliche Eignung die Betreuung zu übernehmen und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten gewährleisten zu können.
- max. 2 Begleitpersonen von Kinder- und Hortgruppen sowie Schulklassen bis 10 zu beaufsichtigende Kinder und darüber hinaus eine weitere Begleitperson je 8 zu beaufsichtigende Kinder.
Hinweis:
Diese Person muss in der Lage sein, durch seine persönliche Eignung die Betreuung zu übernehmen und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten gewährleisten zu können.

Ermäßigungen werden gewährt für:

- Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
- Schülerinnen und Schüler von Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen,
- Studenten
- Bundesfreiwilligendienstleistende
- Freiwilliges Soziales und Ökologisches Jahr Leistende
- Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50
- Inhaber des Chemnitz-Passes
- Inhaber der Ehrenamtskarte und der Danke-Card

Gültige Ausweise/Anspruchsberechtigungen sind an der Kasse unaufgefordert vorzuzeigen, das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet. Schülerausweise werden bis zum 30. September des folgenden Schuljahres anerkannt.

Familienkarte:

Die „Familienkarte groß“ gilt für max. 2 vollzählende Erwachsene mit bis zu drei Kindern, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jedes weitere Kind sowie Kinder über 16 Jahre zahlen den ermäßigten Eintritt des jeweiligen Bades unter Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises.

Die „Familienkarte klein“ gilt für max. 1 vollzählende Erwachsene mit bis zu drei Kindern, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jedes weitere Kind sowie Kinder über 16 Jahre zahlen den ermäßigten Eintritt des jeweiligen Bades unter Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises.

Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Bädern:

Einzelkarten und Familienkarten sind nur am Kauftag gültig. Sie berechtigen den Inhaber zur einmaligen Nutzung und verlieren nach Verlassen der Nutzungsbereiche ihre Gültigkeit.

Gültigkeitsregelung für Mehrfachkarten:

- (1) Mehrfachkarten sind drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem sie erworben wurde, gültig. Sie gelten nur für Einzelpersonen und nicht für Gruppen.
- (2) Bei Tarifänderungen sind bei Mehrfachkarten ab dem Änderungsdatum Nachzahlungen in Höhe der Differenz erforderlich, wenn sich der Gebührentarif erhöht, Rückerstattungen in Höhe der Differenz fällig, wenn sich der Gebührentarif reduziert.
- (3) Die unregelmäßige Teilnahme an einem fest terminierten und gebuchten Kursangebot oder Krankheit, sofern sie nur vorübergehend ist, entbinden nicht von der Zahlung der vollen Kursgebühr. Eine Erstattung einzelner Kursstunden sowie eine Gutschrift auf Folgekurse oder zusätzliche Nachholtermine erfolgen nicht. Nach Kursbeginn sind eine Stornierung des Kurses und eine anteilige Rückerstattung von Kursgebühren nur möglich, wenn Gründe nach § 8 (1) vorliegen

Geldwertkarten:

Geldwertkarten können bar oder unbar erworben werden.

Die Geldwertkarte ist jeweils drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die Geldwertkarte erworben wurde, gültig.

Bei unbarer Zahlungsweise in Form einer Überweisung wird die Geldwertkarte erst ausgehängt/versendet, wenn der Zahlungseingang bei der Stadt Chemnitz verzeichnet wird.

Die Geldwertkarte ist für alle Leistungen einsetzbar. Voraussetzung ist, dass die Geldwertkarte ein ausreichendes Guthaben hat. Der Bonus wird nur für Einzel- und Familienkarten gewährt.

Unter Vorlage einer (mit Guthaben aufgeladenen) Geldwertkarte wird jeweils ein Bonus auf Einzel- oder Familienkarten mit folgenden Staffelungen gewährt:

- | | |
|---|-------------|
| ● bis 29,99 €: | kein Rabatt |
| ● 30,00 € - 69,99 € = auf den jeweils ausgewählten Tarif: | 10 % |
| ● ab 70,00 € = auf den jeweils ausgewählten Tarif: | 15 % |

Dauer der Dienstleistungen:

Die in den einzelnen Tarifpositionen angegebene Dauer beinhaltet die Zeit für das Umkleiden, Duschen, Föhnen etc.; ausgenommen davon sind Kursangebote, hier kann aufgrund der Lage und Dauer eine individuelle Umkleidezeit gegeben sein.

Tarifstelle/Leistung 1.1 Hallenbäder

1.1 Hallenbäder	Preis (€)
Schwimmunterricht	
Erwachsenenschwimmkurs Mehrfachkarte (10 x je 45 min)	120,00
Kinderschwimmkurs Mehrfachkarte (10 x je 45 min)	110,00
Einzelktion Erwachsener je 45 min	12,00
Anschluss-Einzelktion Kind je 45 min	11,00
Privatschwimmkurs Einzelktion je 45 min (neu)	30,00
Frühschwimmerzeugnis und Schwimmpass	
Abnahme Prüfung, Schwimmpass / Urkunde (jeweils zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarte)	5,00
Baby- und Kleinkinderschwimmen	
Einzelkarte je 45 min	12,00
Mehrfachkarte (10 x 45 min)	110,00
Wasseranimationskurse	
Kategorie 1 Wassergymnastik, Aquajogging, Aquafitness	
Einzelkarte (45 min)	12,00
Mehrfachkarte (10 x je 45 min)	110,00
Kategorie 2 Aqua-Power, Aqua-Bike	
Einzelkarte (45 min)	14,00
Mehrfachkarte (10 x je 45 min)	130,00
Die für den Aqua-Bike-Kurs erforderlichen Schuhe sind von den Kursteilnehmern mitzubringen.	
Verleihartikel	
Handtuch	3,00
Bademantel	5,00
Pfand auf Verleihartikel	10,00
Verlust Transponderband, Wertfach-/Schrankschlüssel, Geldwerkar- ten	10,00
Kindergeburtstagsfeiern	
2 Stunden, max. 20 Personen einschl. Angehörige, zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarten	60,00

Erläuterungen:

▶ Kinderschwimmkurs:

Kinder ab dem vollendeten 5. bis 10. Lebensjahres;

▶ Privatschwimmkurs:

Einzelunterricht bei einem qualifizierten Kursleiter

▶ Baby- und Kleinkinderschwimmen

Ein Baby/ein Kleinkind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und eine volljährige Begleitperson)

▶ Für die aufgeführten Tarifstellen

- Schwimmunterricht
- Frühschwimmerzeugnis
- Schwimmpass
- Wasseranimationskurse
- Verleihartikel

gelten in allen Bädern die gleichen Preise (soweit das Angebot verfügbar ist)

Tarifstelle/Leistung	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
1.1.1 Stadtbad		
25- und 50-m-Halle		
Einzelkarte	5,00	3,50
Einzelkarte C-Pass	2,00	2,00
Familienkarte groß	13,00	
Familienkarte klein	8,00	
Sauna		
Einzelkarte (2,5 h)	12,00	10,00
Einzelkarte C-Pass (2,5 h)	8,50	
Nachzahlung (je 30 min)	2,50	2,00

Rundgänge / Führungen	Gebühr (€) je Person
Historischer Rundgang Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	2,50
Technikrundgang Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	2,50

Verkaufsartikel nach Verfügbarkeit	Preis (€) je Artikel
Duschgel	2,00 – 5,00
Schwimmflügel	10,00 – 15,00
Badeschuhe	10,00 – 15,00

Tarifstellen/Leistungen	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
1.1.2 Schwimmhallen „Am Südring“ und Gablenz		
Einzelkarte	4,00	2,50
Einzelkarte C-Pass	1,50	1,50
Familienkarte groß	10,00	-
Familienkarte klein	6,00	

Tarifstellen/Leistungen	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
1.1.3 Bernsdorfer Bad – Schwimmhalle		
Einzelkarte (2,5 h)	6,00	4,00
Einzelkarte C-Pass (2,5 h)	2,00	2,00
Familienkarte groß (2,5 h)	15,00	
Familienkarte klein (2,5 h)	9,00	
Ausdauerschwimmen* (2 h)	4,00	2,50
Ausdauerschwimmen C-Pass (2 h)	2,50	2,00
Nachzahlung Schwimmhalle je 30 min	1,50	1,00
Kombiticket mit Freibad Einzelkarte (2,5 h)	7,00	5,00
Kombiticket mit Freibad Einzelkarte C-Pass (2,5 h)	5,00	3,50
Kombiticket mit Freibad Familienkarte groß (2,5 h)	18,00	
Kombiticket mit Freibad Familienkarte klein (2,5 h)	12,00	
Nachzahlung Kombiticket je 30 min	2,00	1,50
Parkplatz Bernsdorfer Bad (Tageskarte) saisonübergreifend/ganzjährig	2,50	

Erläuterung:

- ▶ Ausdauerschwimmen ausschließliche Nutzung bzw. Teilnutzung der 25-m-Halle (2 h)

Tarifstelle/Leistungen 1.2 Freibäder

1.2 Freibäder	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
Saisonkarte	99,00	49,00
Verleihartikel nach Verfügbarkeit	Preis (€) je Artikel	
Tischtennisset	3,00	
Federballset	3,00	
Volleyball	3,00	
Pfandgebühren für Verleihartikel	10,00	

Für die aufgeführte Tarifstelle „Saisonkarte“ gelten in allen Freibädern die gleichen Preise.

Erläuterung:

Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie gelten für die Saison, für die sie erworben wurden in den Freibädern der Stadt Chemnitz (außer Stausee Rabenstein) im Rahmen der Öffnungszeiten. Bei ungeeigneter Witterung sind vorzeitige Badschließungen möglich.

Tarifstellen/Leistungen	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
1.2.1 Freibad Gablenz		
Tageskarte	5,00	3,50
Tageskarte C-Pass Erwachsener	-	3,00
Tageskarte C-Pass Kind	-	1,00
Feierabendkarte	3,50	2,50
Familienkarte groß	13,00	-
Familienkarte klein	8,00	
Parkgebühr Pkw (Tageskarte)	2,50	-
1.2.2 Freibad Einsiedel		
Tageskarte	5,00	3,50
Tageskarte C-Pass Erwachsener	-	2,50
Tageskarte C-Pass Kind	-	1,00
Feierabendkarte	3,50	2,50
Familienkarte groß	13,00	-
Familienkarte klein	8,00	
1.2.3 Freibad Wittgensdorf		
Tageskarte	5,00	3,50
Tageskarte C-Pass Erwachsener	-	2,50
Tageskarte C-Pass Kind	-	1,00
Feierabendkarte	3,50	2,50
Familienkarte groß	13,00	-
Familienkarte klein	8,00	
1.2.4 Bernsdorfer Bad - Freibad		
Tageskarte	5,00	3,50
Tageskarte C-Pass Erwachsener	-	3,00
Tageskarte C-Pass Kind	-	1,00
Feierabendkarte	3,50	3,00
Familienkarte groß	13,00	
Familienkarte klein	8,00	
Parkplatz Bernsdorfer Bad saisonübergreifend/ganzjährig	2,50	

Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Freibädern:

Einzelkarten und Familienkarten gelten als Tageskarten und verlieren mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

Feierabendkarte:

Die Feierabendkarte gilt ab 2 Stunden vor der offiziellen Schließzeit der Freibäder.

Gebührentarif Punkt II**Benutzung der Sportstätten und Bäder durch sonstige Nutzer****siehe § 2 Abs. 1, 3, 4 sowie § 5 Abs. 4 – 7;**

Tarifstelle 1 Sporthallen (SH)/Sporträume	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzer- gruppe und gesamter Tarifstelle 1		
		A	B	C
1.1 Kategorie 1		15,00	3,30	7,50
Gymnastikräume	-			
sonstige Sporträume mit weniger als 190 m ² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	-			
1.2 Kategorie 2		29,00	6,00	14,50
Krafträume	-			
Kampfsporthalle im Sportforum	Hälften			
Sporthallen ab 190 m ² bis 800 m ² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	-			
1.3 Kategorie 3		60,00	12,00	30,00
Kleine Turnhalle im Sportforum	Drittel			
Sprinthalle in der Leichtathletik-/ Mehrzweckhalle	Viertel			
1.4 Kategorie 4		90,00	18,00	45,00
Große Turnhalle im Sportforum	Drittel			
Sporthallen über 800 m ² bis 1 500 m ² sportlich nutzbarer Flä- che, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind:	-			
Zweifeldhallen	Hälften			
Dreifeldhallen	Drittel			
1.5 Kategorie 5		117,60	24,00	58,80
Sporthallen über 1 500 m ²	Viertel			
sportlich nutzbarer Fläche mit 4 voneinander trennbaren Ab- schnitten, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	Viertel			
1.6 Kategorie 6		145,00	29,00	72,50
Leichtathletik-/Mehrzweckhalle im Sportforum (ohne Sprinthalle)	Sechstel			

Tarifstelle 2 Stadien/Sportplätze	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzer- gruppe und gesamter Tarifstelle 2		
		A	B	C
2.1 Radstadion im Sportforum	Viertel	58,00	11,60	29,00
2.2 Sportplätze bis 5 000 m ²	-	12,75	5,00	6,40
2.3 Sportplätze ab 5 000 m ² und Leichtathletikanlagen		60,00	24,00	30,00
2.3.1 Sportplätze ab 5 000 m ²	Hälften	30,00	12,00	15,00
2.3.2 Leichtathletikanlagen	Viertel	30,00	12,00	15,00

Tarifstelle 3 Hallenbäder	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzer- gruppe		
		Gebühr je Bahn in € für Nutzergruppe		
		A	B	C
3.1 Schwimmhalle Gablenz (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen <u>a</u>	209,00	12,75	104,50
		41,80	2,55	20,90
3.1.1 Nichtschwimmerbecken		81,00	5,50	40,50
3.2 Stadtbad				
3.2.1 50-m-Halle	6 Bahnen <u>a</u>	363,00	36,60	181,50
		60,50	6,10	30,25
3.2.2 25-m-Halle	5 Bahnen <u>a</u>	209,00	12,75	104,50
		41,80	2,55	20,90
3.3 Schwimmhalle „Am Südring“ (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen <u>a</u>	209,00	12,75	104,50
		41,80	2,55	20,90
3.3.1 Nichtschwimmerbecken		81,00	5,50	40,50
3.4 Schwimmhalle im Sport- forum (ohne Strömungskanal)	8 Bahnen <u>a</u>	180,00	18,00	90,00
		22,00	2,20	11,00
3.4.1 Strömungskanal	-	25,00	2,50	12,50
3.5 Schwimmsportkomplex 25-m-Becken	5 Bahnen <u>a</u>	209,00	12,75	104,50
		41,80	2,55	20,90
3.5.1 Sprungbecken		40,00	2,50	12,50
3.5.2 Nichtschwimmerbecken		81,00	5,50	40,50

Tarifstelle 4 Anzeigetafeln, Beschallungsanlagen, Flutlicht	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe		
	A	B	C
4.1 Anzeigetafeln in Sportstätten	54,00	-	-
4.2 Beschallungsanlagen	7,00	-	-
4.3 Flutlichtanlagen	35,00	-	-
4.4 Audiodeskriptionsanlage	40,00		
4.5 Zeitmesstechnik Schwimmhalle	60,00	20,00	30,00